

Wichtige Gesetzesänderungen im Sozialversicherungsrecht zum 1. Januar 2013 (Minijob, Gleitzone, Beiträge etc.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie es uns bitte, Ihnen nachstehend einige wichtige Informationen im Zusammenhang mit den zum Jahreswechsel 2012/2013 wirkenden Gesetzesänderungen im Sozialversicherungsrecht zu geben.

1. Neuregelungen für Minijobs und Gleitzone

1.1 Erhöhung der Entgeltgrenzen und Übergangsregelungen

Auf der Grundlage des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung werden die Arbeitsentgeltgrenzen für neu aufgenommene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von 400,00 auf 450,00 Euro (Minijob) und zur Anwendung der Gleitzone von 800,00 Euro auf 850,00 Euro erhöht.

Auch für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen worden waren, erhöht sich die Verdienstgrenze von 400,00 Euro auf 450,00 Euro. Bei Minijobbern, die vor dem 1. Januar 2013 bis 400,00 Euro verdient haben und bei denen auch nach dem 31. Dezember 2012 die „alte“ Entgeltgrenze von 400,00 Euro nicht überschritten wird, bleibt die Beschäftigung weiterhin wie nach dem bisherigen Recht versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung; es ändert sich insoweit nichts. Der Beschäftigte hat nach wie vor die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung für die Zukunft zu verzichten (Beitragsaufstockung). Eine vor dem 1. Januar 2013 ausgesprochene Verzichtserklärung hat in dieser und auch bei zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern weiterhin Bestand. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der zu zahlende Pflichtbeitrag ab dem 1. Januar 2013 mindestens von einem Entgelt von 175,00 Euro (bisher 155,00 Euro) zu berechnen ist.

Wird nach dem 31. Dezember 2012 das Arbeitsentgelt jedoch auf über 400,00 Euro und bis zu 450,00 Euro erhöht, gilt für diese Beschäftigungsverhältnisse das neue Recht. Es tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob automatisch Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein (siehe hierzu unter 1.2). Der Minijobber kann sich jedoch davon auf Antrag befreien lassen. Wurden in dieser Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht für die Dauer der bestehenden Beschäftigung nicht möglich.



Personen die bereits am 31. Dezember 2012 eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro ausgeübt haben, bleiben längstens bis zum 31. Dezember 2014 weiterhin versicherungspflichtig zur Kranken-, Pflege und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung. Für die Beitragsberechnung ist weiterhin die bis zum 31. Dezember 2012 gültige Gleitzoneformel maßgebend ($F \times 400 + (2-F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400)$). Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung endet jedoch wenn die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt sind. Des Weiteren können die Betroffenen auf Antrag die Übergangsregelung für die Minijobs abwählen (ausgenommen davon bleibt die Rentenversicherungspflicht).

Bei Personen die am 31. Dezember 2012 eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt zwischen 800,01 Euro und 850,00 Euro ausgeübt haben, wird auch zukünftig grundsätzlich keine Gleitzoneformel angewandt. Der Arbeitnehmer kann jedoch bei seinem Arbeitgeber die Anwendung der Gleitzoneformel in der Fassung ab 2013 ($F \times 450 + ([850/(850-450)] - [450/(850-450)]) \times F \times (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$) schriftlich beantragen. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist jedoch nur bis zum 31. Dezember 2014 und immer nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.

1.2 Änderung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei Minijobs

Die bislang fakultative Möglichkeit zur vollen Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte wird ab dem 1. Januar 2013 in eine automatische Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsoption umgewandelt. Hintergrund hierfür ist, dass der Gesetzgeber die rentenrechtliche Absicherung von geringfügig entlohnten Beschäftigten erhöhen will, weshalb die bisher geltende Regelung zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Versicherungspflicht in diesem Versicherungszweig ersetzt wird. Personen, die vom 1. Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen mithin fortan grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt für bislang geringfügig Beschäftigte, deren Entgeltgrenze nach dem 31. Dezember 2012 auf mehr als 400,00 Euro und bis zu 450,00 Euro erhöht wird. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen. Der Arbeitgeberanteil beträgt 15 Prozent vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Wie bisher trägt der Minijobber die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent (neuer Beitragssatz zur Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2013) und dem Arbeitgeberanteil.

Der ab dem 1. Januar 2013 neu eingestellte Minijobber hat jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen. Gleiches gilt für bislang geringfügig Beschäftigte, deren Entgeltgrenze nach dem 31. Dezember 2012 auf mehr als 400,00 Euro und bis zu 450,00 Euro erhöht wird. Die Auswirkungen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht werden in der auf der letzten Seite abgedruckten „**Information über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**“ dargestellt.

Wir empfehlen Ihnen, den Text dieses Informationsblattes den ab dem 1. Januar 2013 neu eingestellten Minijobbern sowie den Beschäftigten, deren Entgelt von mehr als 400,00 Euro bis zu 450,00 Euro erhöht wird, auszuhändigen und sich den Empfang desselben schriftlich bestätigen zu lassen.



Für das ab dem 1. Januar 2013 durchzuführende Meldeverfahren ist zu beachten, dass die bisherigen Personen- und Beitragsgruppenschlüssel sowie die Meldegründe auch nach dem 31. Dezember 2012 unverändert bleiben. In der Meldung zur Sozialversicherung dokumentiert der Arbeitgeber, ob Rentenversicherungspflicht besteht, die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt ist oder Rentenversicherungsfreiheit aufgrund anderer Tatbestände (beispielsweise wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters) besteht. Ein vom Minijobber gestellter Befreiungsantrag ist vom Arbeitgeber mit dem Tag des Eingangs bei ihm zu versehen (Posteingangsstempel) und zu beachten. Der Antrag ist nicht an die Minijob-Zentrale weiterzuleiten, sondern verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers, die er sorgfältig aufbewahren sollte. Mit diesem Antrag kann der Arbeitgeber die Richtigkeit der sozialversicherungsrechtlichen Meldung belegen, insbesondere in Fällen der Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung sowie bei Lohnsteueraußenprüfung und Prüfungen der Zollverwaltung.

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben und deren Entgelt bis zu 400,00 Euro beträgt, bleibt es weiterhin bei der Versicherungsfreiheit. Dieser Personenkreis kann wie bisher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und damit die Versicherungspflicht wählen.

Die bisherigen Regelungen zur Versicherungsfreiheit kurzfristiger Beschäftigungen ändern sich nicht.

1.3 Erklärungs- und Bestätigungspflichten des Beschäftigten

Arbeitgeber sind verpflichtet, Erklärungen von geringfügig Beschäftigten zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Zum 1. Januar 2011 hat sich der Umfang der von geringfügig Beschäftigten gegenüber ihren Arbeitgebern abzugebenden Erklärungen geändert. Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten muss die Erklärung des Minijobbers Angaben zu weiteren bestehenden Beschäftigungsverhältnissen enthalten. Bei kurzfristigen Beschäftigungen muss die Erklärung Angaben über weitere kurzfristige Beschäftigungen in demselben Kalenderjahr enthalten. Darüber hinaus muss der Arbeitnehmer bei beiden Beschäftigungsformen mit Abgabe der Erklärung bestätigen, dass er sich verpflichtet, seinem Arbeitgeber die Aufnahme weiterer Beschäftigungen anzuzeigen.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Erklärungen in dem beschriebenen Umfang einzufordern und zu den Entgeltunterlagen zu nehmen, besteht auch für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben.

1.4 Beitragsfälligkeiten

Die Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte sind nach wie vor in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbeitrag ist mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen. Zu diesem Termin ist auch eine eventuelle Überzahlung auszugleichen. Als Tag der Zahlung gilt grundsätzlich der Tag der Wertstellung zugunsten der Minijob-Zentrale. Der Beitragsnachweis muss der Minijob-Zentrale spätestens drei Tage vor der Fälligkeit der Beiträge vorliegen.



1.5 Neumeldung sogenannter Dauer-Beitragsnachweise

Sofern der Minijob-Zentrale ein Dauer-Beitragsnachweis vorliegt, ist es wegen der Erhöhung des Umlagesatzes zur Insolvenzgeldumlage und der Absenkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung erforderlich, ab Januar 2013 einen neuen Dauer-Beitragsnachweis zu übermitteln.

Beachten Sie auch bitte die Änderung etwaiger Daueraufträge bei Ihrer Hausbank. Als Alternative zur Banküberweisung können Arbeitgeber das Lastschriftverfahren (Bankeinzug) nutzen. Wird der Minijob-Zentrale eine Einzugsermächtigung erteilt, gewährleisten diese nach eigenen Angaben, dass die Beiträge rechtzeitig abgebucht und pünktlich zum Fälligkeitstag dem Beitragskonto gutgeschrieben werden. Im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung soll ein Zahlungsverzug nicht eintreten können und es soll die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen ausgeschlossen sein.

2. Weitere Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

2.1 Minderung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt zum 1. Januar 2013 von 19,6 Prozent auf 18,9 Prozent. Hingegen hat sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung auf 2,05 % erhöht (gegebenenfalls zuzüglich des Beitragszuschlags für Kinderlose).

Die Senkung des Rentenversicherungsbeitrags ist für Minijobber ebenfalls von Bedeutung. Denn die vom Minijobber zu treffende Entscheidung über eine Versicherungspflicht und den damit verbundenen Erwerb des vollen Schutzes der gesetzlichen Rentenversicherung wird hierdurch beeinflusst. Die „Eigenleistung“ des Minijobbers für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2013 statt bisher 4,6 Prozent nur noch 3,9 Prozent des Arbeitsentgelts. Die verminderte Eigenbeteiligung kommt auch bei Minijobs zum Tragen, deren Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013 liegt, wenn der Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hat (Beitragsaufstockung).

Wie bereits erwähnt, können Minijobber, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten. Sie erlangen hierdurch den Status eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten. Hierfür reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, dass er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet.

2.2. Erhöhung der Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage wird erhoben, um Verdienstauffälle von Arbeitnehmern im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers auszugleichen. Die Bundesagentur für Arbeit gewährt in diesen Fällen gegebenenfalls Insolvenzgeld für die letzten drei Monate vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit.



Im Jahr 2011 bestand keine Umlagepflicht. Seit dem 1. Januar 2012 ist die Insolvenzgeldumlage wieder in Höhe von 0,04 Prozent des Arbeitsentgelts abzuführen. Sollten Arbeitgeber es versäumt haben, die Insolvenzgeldumlage im Jahr 2012 abzuführen, sind die Umlagebeträge nachzuberechnen und in die laufende Beitragsabrechnung aufzunehmen.

Zum 1. Januar 2013 wird der Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage von bisher 0,04 Prozent auf 0,15 Prozent angehoben.

2.3 Keine Änderung der Umlagesätze für die Umlage U1 und U2

Die Umlage 1 (U1) und die Umlage 2 (U2) werden erhoben, um die Aufwendungen des Arbeitgebers bei Krankheit und Mutterschaft auszugleichen. Im Jahr 2013 betragen die Umlagesätze unverändert 0,7 Prozent für die U1 und 0,14 Prozent für die U2.

Der Umlagesatz zur U1 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2012 von 0,6 Prozent auf 0,7 Prozent angehoben worden. Sollten Arbeitgeber es im Jahr 2012 versäumt haben, die Umlage 1 mit dem erhöhten Umlagesatz von 0,7 Prozent zu erheben, sind die Umlagebeträge nachzuberechnen und in die laufende Beitragsabrechnung aufzunehmen.

2.4 Unfallversicherung in der Meldung zur Sozialversicherung zum 1. Dezember 2012

Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer Meldung zur Sozialversicherung (Unterbrechungs- oder Jahresmeldungen beziehungsweise Abmeldungen) neben den Meldedaten zur Sozialversicherung Daten zur Unfallversicherung (UV) zu übermitteln. Unter anderem ist das beitragspflichtige Entgelt zur Unfallversicherung (UV-Entgelt) anzugeben. In bestimmten Fällen ist es zulässig, ein UV-Entgelt von 0,00 Euro zu melden.

Spätestens ab dem 1. Dezember 2012 muss durch den Arbeitgeber jedoch angegeben werden, warum ein UV-Entgelt in Höhe von 0,00 Euro gemeldet wird. Hierfür wurden ab dem 1. Dezember 2012 die UV-Gründe B04, B05, B06 sowie B09 als weitere Auswahlmöglichkeiten eingeführt:

B04 = Erreichen des Höchstjahresarbeitsentgeltes in einer vorangegangenen Entgeltmeldung

B05 = UV-Entgelt wird in einer weiteren Meldung mit Abgabegrund 91 gemeldet

B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gehaltstarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben

B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern

Sollten Sie zu diesen komplexen Themen Fragen haben, beraten wir Sie gern entsprechend Ihrer persönlichen Bedürfnisse.

Nutzen Sie Ihre Chance. Sprechen Sie uns an.

BTK Binnewies · Kurch · Streuber
Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät

Informationen über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mit Stand zum 1. Januar 2013

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich gegenwärtig auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich gegenwärtig aus der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175,00 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn;
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (im medizinischen Bereich und im Arbeitsleben);
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung;
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats; der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.